

BUNDESDENMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 4875/67

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Türkenloch im Schneidergraben
bei Kleinzell, NÖ., Stellung
unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des

T ü r k e n l o c h s

im Schneidergraben westlich von Kleinzell

Niederösterreich, dessen Räume unterhalb dem in der Einlagezahl 32 eingetragenen Grundstück Nr. 732/1 (Wald) der Katastralgemeinde Ebenwald liegen, in dem auf dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Höhlenplan dargestellten Umfange als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Das Grundstück mit der beschriebenen Naturhöhle ist Eigentum des Michael Plattner, der Leopoldine Plattner und der mj. Helene Hochgerner, vertreten durch Herrn Michael Plattner, alle Ebenwald Nr. 26, 3171 Kleinzell, zu je einem Drittel.

Das Türkenloch zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

1. Es erhält bei einer Gesamtlänge von 137 Metern sein Gepräge durch eine reiche Gliederung in hallenartige Räume einerseits und hohe Kluftgänge andererseits, die nur durch Engstrecken

Zl.4875/67

- miteinander in Verbindung stehen. Die Vielfalt der Raumformen übertrifft jene anderer Höhlen vergleichbarer Größe bei weitem.
2. Das reiche Auftreten von Sinterbildungen in einem eigenartigen Erhaltungszustand, der auf ein höheres Alter eines Teiles der Gebilde hinweist sowie das Vorkommen von verkrümmten Kalzitbildungen, sogenannten "Excentriques" in einem Kluft-raum - die Höhle war die zweite Höhle Niederösterreichs, in der derartige Formen beobachtet wurden - gibt dem Türkenloch besondere naturwissenschaftliche Bedeutung.
 3. Das Türkenloch hat für die Heimatgeschichte große Bedeutung und wird aus diesem Grunde schon in der älteren Literatur häufig erwähnt.
 4. Das Türkenloch besitzt außerordentlich große speläobiologische Bedeutung; von den in der Höhle nachgewiesenen Arten wirbelloser Tiere sind die Springschwänze *Pseudosinella vornatscheri*, *Onychiurus cavernicolus* und *Plusiocampa strouhali cavicola* für die Wissenschaft neu gewesen. Diese Arten sind nach den Erstfunden aus dem Türkenloch wissenschaftlich beschrieben worden. Für die Milbe *Rhagidia strasseri* stellte das Türkenloch den ersten Fundort außerhalb des Krainer Karstes dar, in dem diese Art knapp vor der Auffindung in Niederösterreich entdeckt worden war.
 5. Besondere naturwissenschaftliche Bedeutung erhält das Türkenloch auch durch den innerhalb eines Jahres gelungenen Nachweis der Anwesenheit von neun verschiedenen Fledermausarten,

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- KRAUS F., Höhlenfahrten. Literatur-Anzeiger des Vereines für Höhlenkunde, Wien 1880, Bogen 5, S.IV-VIII.
- MAYER A. u. WIRTH J., Neun Fledermausarten im Türkenloch bei Kleinzell (Niederösterreich) nachgewiesen. Die Höhle, 17.Jg., H.4, Wien 1966, S.98.
- SOLAR E., Das Türkenloch im Schneidergraben bei Kleinzell (1866/17). Höhlenkundl.Mitt., 11.Jg.,H.8, Wien 1955, S.61.
- STACH J. Ten new species of Collembola from the Alps and Alpine Foreland. Acta musei historia naturalis, Krakow 1946.
- VERHOEFF K., Zwei neue Diplopoden aus dem Türkenloch Niederösterreichs. Mitt.über Höhlen- und Karstforschung, Berlin 1935, Heft 4, S.113-123.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs.2. des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 23.6.1967, Zl.4490/67, mitgeteilt. Der Eigentümer des Gasthofes M.L.Plattner hat von der ihm gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen

Zl. 4875/67

Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt, daß gegen die Erklärung des Türkenlochs zum Naturdenkmal nur unter der Voraussetzung kein Einspruch erhoben wird, daß die Bewirtschaftung seines Grundes, bzw. Waldbesitzes in keiner Weise behindert wird, und daß jede Veränderung des derzeitigen Zustandes nur mit seinem Einverständnis und Zustimmung erfolgen dürfe.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Die Erklärung des Türkenlochs zum Naturdenkmal bezieht sich ausschließlich auf die Höhle selbst; die Bewirtschaftung des darüber liegenden Grundstückes wird dadurch in keiner Weise betroffen.

Das Verfügungsrecht der Eigentümer über die Höhle wird nur insoferne eingeschränkt, als jede Veränderung des bestehenden Zustandes *a u c h* der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Den Einwänden des Eigentümers ist damit im vorliegenden Bescheid voll Rechnung getragen.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß das Türkenloch überragende wissenschaftliche Bedeutung besitzt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmales sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die

Zl.4875/67

Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. Herrn Michael Plattner, Ebenwald Nr.26, 3171 Kleinzell, als Miteigentümer und als gesetzlicher Vertreter der mj.Helene Hochgerner, gleichfalls Miteigentümerin des Grundstückes Nr.732/1 der K.G. Ebenwald,
2. Frau Leopoldine Plattner, Ebenwald Nr.26, 3171 Kleinzell, als Miteigentümerin des Grundstückes Nr.732/1 der K.G.Ebenwald.
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien,
4. die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, 3180 Lilienfeld,
5. das Gemeindeamt Kleinzell, 3171 Kleinzell,
allen im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Höhlenplanes unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides;
zur Kenntnis.
6. das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Herrengasse 13, 1010 Wien,
im Sinne des Artikel II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928 mit Anschluß eines Höhlenplanes
zur Kenntnis.
7. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
ohne Anschluß eines Höhlenplanes zur Kenntnis.

Wien, am 19.Juli 1967

Der Präsident:

W.Frodl